
Merkblatt
**Festsetzung Honorar der (amtlichen) Verteidigung
und unentgeltlichen Verbeiständung im Vorverfahren**

1. Vorbemerkungen

Die Kosten für die **amtliche** Verteidigung und **unentgeltliche** Verbeiständung sind Teil der Verfahrenskosten im Sinne von Art. 422 StPO. Die nachfolgenden Ausführungen gelten in erster Linie für die amtliche Verteidigung nach Art. 132 ff. StPO, jedoch sinngemäss auch für

- die unentgeltliche Verbeiständung nach Art. 136 Abs. 2 lit. c sowie
- die Wahlverteidigung nach Art. 129 StPO.

2. Grundsätzliche Entschädigung

2.1 Grundlagen

Die amtliche Verteidigung hat gemäss § 22 Abs. 1 der Verordnung des Kantonsgerichts über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (kurz: Justiz-Kostenverordnung resp. JusKV) Anspruch auf ein Honorar und auf die Vergütung der Auslagen. Die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zu den entschädigungsberechtigten Aufwendungen finden sich in den §§ 2, 22, 30, 32 und 33 JusKV.

2.2 Massgebender Gebührenrahmen (§ 15 Abs. 1 lit. a und b i.V.m. § 32 Abs. 2 JusKV)

Im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft (STA) beträgt die Gebühr der amtlichen Verteidigung

- bei Vorverfahren **ohne** Untersuchungshandlungen CHF 37.50 bis CHF 1'500.00
- bei Vorverfahren **mit** Untersuchungshandlungen CHF 150.00 bis CHF 15'000.00

Die Gebühren werden nach Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit des Falles, nach Art der Vertretung sowie nach dem sachlich gebotenen Zeitaufwand (vgl. § 2 Abs. 1 JusKV) berechnet.

Nur unter ausserordentlichen Umständen gelten diese Höchstwerte von CHF 1'500.00 resp. 15'000.00 nicht (§ 2 Abs. 2 JusKV).

2.3. Kausaler Zusammenhang

Entschädigungspflichtig sind Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, soweit sie **notwendig und verhältnismässig** sind. Vergütet werden grundsätzlich auch Auslagen (Kopien, Fahrkosten, Beizug Dolmetscher, etc.), die unmittelbar mit der Vertretung der Partei im Verfahren zusammenhängen. Aufwendungen für mehrere Mandate gleichzeitig (etwa Wegzeit) sind entsprechend aufzuteilen.

2.4 Aufwand

Entschädigt wird nur der **angemessene** Einsatz der Verteidigung (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Es ist Aufgabe der STA zu beurteilen, ob die von der Verteidigung geltend gemachten Bemühungen zu den Obliegenheiten einer Rechtsvertretung gehören und die geforderte Entschädigung in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht. Je schwieriger, bedeutender und umfangreicher der Fall, desto mehr Zeit ist der Verteidigung zur Erarbeitung einer sachgemässen Verteidigungsstrategie (vgl. § 2 Abs. 1 JusKV) zuzugestehen. Dagegen sind nicht notwendige und verfahrensfremde Aufwendungen nicht zu entschädigen. Betreffend die Frage der Angemessenheit ist vom erfahrenen Anwalt / von der erfahrenen Anwältin auszugehen, der/die im Straf- und Strafprozessrecht über fundierte Kenntnisse verfügt. Für die Beurteilung kommt der STA ein gewisses Ermessen zu.

2.5 Reiseentschädigung

Für die **An- und Rückreise** der Verteidigung zu Untersuchungshandlungen und notwendigen Besuchen im Gefängnis sind höchstens je 30 Minuten honorarberechtigt. Die Teilnahme an der delegierten, nicht den Tatvorwurf beinhaltenden "Befragung zur Person" bei der Polizei gilt in aller Regel als nicht sachlich begründet und wird daher nicht entschädigt.

2.6 Stundenansatz

Im Kanton Luzern gilt grundsätzlich für AnwältInnen ein Stundenansatz von CHF 230.00, für PraktikantInnen CHF 150.00.

2.7 Entschädigung

Die staatliche Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung umfasst 85 % des zugesprochenen Honorars.

Ausnahme: die staatliche Entschädigung der amtlichen Verteidigung umfasst 100 % des zugesprochenen Honorars, sofern die beschuldigte Person keine Kosten trägt. Dies ist namentlich der Fall, wenn das Strafverfahren eingestellt wird und der beschuldigten Person nicht trotzdem die Kosten gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO auferlegt werden (vgl. zum Ganzen § 98 JusG, § 22 JusKV).

3. Berechnung / Festsetzung der Entschädigung

3.1 Festsetzung

Ausgangspunkt für die Festsetzung des Honorars ist die Selbsteinschätzung der Verteidigung (Ausnahme: In Bagatell- und besonders leichten Fällen kann die die STA die Entschädigung bestimmen. Dabei ist auch eine Kostenüberbindung an die beschuldigte Person zu prüfen).

Die STA vergleicht die Honorarnote unter Berücksichtigung aller Vorgaben (vgl. Ziff. 2.1-2.7) mit dem in § 15 Abs. 1 lit. a und b i.V.m. § 32 Abs. 2 JusKV festgesetzten Rahmen. Handelt es sich beispielsweise um einen "mittleren" Fall, darf das geltend gemachte Honorar nicht mehr als CHF 6'000.00 betragen.

Als Richtwert dient die folgende Tabelle:

Besonders einfacher Fall	nach Ermessen, in der Regel keine Honorarnote
Einfacher Fall	bis CHF 1'200.00
Einfacher bis mittlerer Fall	> 1'200 bis 3'500.00
Mittlerer Fall	> 3'500 bis 6'000.00
Mittlerer bis grosser Fall	> 6'000 bis 10'000.00
Grosser Fall	> 10'000 bis 15'000.00
Besonders grosser Fall	Einzelfallberechnung

Das ausschlaggebendste Kriterium für die anwaltliche Entschädigung ist der Umfang der polizeilichen und staatsanwaltlichen Einvernahmen, an welchen die Verteidigung teilgenommen hat.

3.2 Kürzungsgründe

Wenn die Honorarnote der von der STA als angemessen erachteten Anwaltsentschädigung entspricht, darunter liegt oder diese nicht wesentlich übersteigt, ist das Honorar in aller Regel gemäss Kostennote zuzusprechen. Vorbehalten sind zwingende Kürzungsgründe. Solche sind namentlich:

- zu hoher Stundenansatz
- reine Sekretariatsarbeiten: Terminabsprachen, Bestellung/Verpackung/Rücksendung von Akten, Adressnachforschungen, Aktenablage, verfassen administrativer Schreiben, Aktenverkehr, Fotokopierzeit etc.
- Anreise von mehr als 30 Minuten
- offensichtlich nicht entschädigungspflichtige Honorarpositionen
- allgemeines Rechtsstudium
- Erstellen der Honorarnote
- Teilnahme an der Einvernahme zur Person
- Bemühungen in parallelen Verfahren (z.Bsp. ausländerrechtliche, zivilrechtliche, arbeitsrechtliche Verfahren, etc.)
- Soziale Betreuungszeit

- Aufwand für von vornherein aussichtslose Rechtsbehelfe (z.Bsp. Einsprache, Gesuche, etc.)
- Vorbereitung des erforderlichen Plädoyers (wird im Gerichtsverfahren entschädigt)

3.3 Pauschalen

Weichen die Einschätzung der STA und die Honorarnote wesentlich voneinander ab, wird das Honorar als **Pauschale** festgesetzt.¹

Die pauschale Festsetzung des Honorars bedarf keiner Kürzung oder Streichung einzelner Positionen der Honorarnote. Sie muss jedoch begründet sein, d.h. die fallrelevanten Faktoren müssen gewürdigt werden, und schliesst mit folgender Formulierung:

"Es handelt sich hier um einen Fall. Ausgehend von Stunden Teilnahme an Einvernahmen (inkl. Wegzeit) erweist sich aufgrund der Gesamtwürdigung aller Umstände ein Anwalts-honorar für den nötigen Aufwand von pauschal CHF als angemessen. Dazu sind die Auslagen von CHF xxx und die MwSt von CHF zu addieren."

4. Auslagen

Entschädigt werden die für die Prozessführung notwendigen Auslagen (vgl. § 33 Abs. 1 JusKV), namentlich:

- Porto und Telefonauslagen (effektive Gebühren bzw. Kosten)
- Kuriergebühren (effektive Kosten)
- Auslagen für Dolmetscherleistungen (Dolmetscher-Rechnungen werden grundsätzlich durch die STA direkt beglichen. Die Verteidigung wird angehalten, die in Anspruch genommenen Dolmetscherleistungen ausserhalb der Kostennote umgehend der STA zur Verrechnung zuzustellen).
- Reisespesen (öffentliche Verkehrsmittel: effektive Kosten 2. Klasse; Autospesen CHF 0.70 pro Fahrkilometer, sofern keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen; vgl. §§ 23 Abs. 4 und 33 Abs. 3 JusKV)
- Fotokopien (CHF 0.30 pro Fotokopie gemäss § 33 Abs. 4 JusKV)

Die Verteidigung hat die effektiven Barauslagen getrennt auszuweisen, wenn sie CHF 100.00 übersteigen. Ausnahmsweise kann ein pauschaler Auslagenersatz zugesprochen werden (§ 33 Abs. 2 JusKV).

Nicht entschädigt wird etwa:

- Amortisation von Computer- und Telekommunikationsanlagen
- „Kleinspesenpauschale“ (Büromaterial, etc.)
- Mehrwertsteuer wird auch für Barauslagen entrichtet, es sei denn der Anwalt hat bereits einen Mehrwertsteuerzuschlag darauf bezahlt.

¹ Das Bundesgericht hat Pauschalen als grundsätzlich zulässig erklärt (vgl. BGer 6B_558/2015 vom 29.01.2016). Die zugesprochene Entschädigung für eine amtliche Verteidigung müsse aber mindestens einen bescheidenen, nicht bloss symbolischen Verdienst gewähren. Pauschalen seien dann verfassungswidrig, wenn sie ausserhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt (sachlich notwendig) geleisteten Diensten stünden. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers muss sich gemäss Bundesgericht in der Grössenordnung von CHF 180/Std. bewegen.

5. Akontozahlungen

Hat ein Mandat im Rahmen der amtlichen Verteidigung oder der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung eine Dauer von zwölf Monaten überschritten und steht das Verfahren nicht vor dem Abschluss, so kann die Verfahrensleitung auf Gesuch hin Akontozahlungen gewähren. In Ausnahmefällen, z.B. bei erheblichem Aufwand innerhalb eines kürzeren Zeitraumes, kann die Verfahrensleitung auf Gesuch hin unabhängig von der genannten Dauer eine Akontozahlung anordnen (§ 30a JusKV).

Akontozahlungen werden nur auf der Basis einer detaillierten Kostennote sowie von 85 % des darin geltend gemachten Honorars geleistet.

Die Akontozahlung kann gekürzt oder pauschaliert werden, wenn die Kostennote offensichtlich überhöht ist oder Kostenstellen enthält, welche offensichtlich nicht entschädigungspflichtig sind. Die Kürzung oder Pauschalierung ist kurz zu begründen.

6. Gestaltung der Honorarnote

Die Rechnungspositionen sind detailliert nach Datum, Art (Aktenstudium, Korrespondenz, Telefon, Besuch, Zeugeneinvernahme etc.), Bezugsperson und Zeitaufwand aufzulisten, damit der jeweilige Aufwand überprüft werden kann. Auch allfällige Wartezeiten sind zu vermerken. Je ungewöhnlicher eine anwaltliche Aktivität ist, desto mehr bedarf sie der Erklärung in der Honorarnote. Mehrwertsteuernummern sind stets anzugeben.

In Absprache mit der STA kann auch ein Pauschalbetrag geltend gemacht werden.